

Niederschrift
über die 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Fürstenberg/Havel vom 23.02.2017

Anwesend sind:

Stadtv. Raimund Aymanns
Stadtv. Thomas Burmann
Stadtv. Ilona Friedrich
Stadtv. Thomas Hentschel
Stadtv. Ina Hudicsek
Stadtv. Andreas Kleßny
Stadtv. Lothar Kliesch
Stadtv. Gregor Klos
Bürgermeister Robert Philipp
Stadtv. Manfred Saborowski
Stadtv. Dirk Schley
Stadtv. Lutz Wilke

von der Stadtverwaltung sind anwesend:

Herr Dr. Lunkenheimer, 60, WAB
Herr Appelt, 20
Frau Standke, Protokollantin

Entschuldigt fehlen:

Stadtv. Jürgen Appel
Stadtv. Olaf Bechert
Stadtv. Susanne Kornetzky
Stadtv. Tilman Kunowski
Stadtv. Norbert Schröder-Michelczak
Stadtv. Dirk Stolpe

Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Frau Ilona Friedrich, eröffnet um 18:30 Uhr die 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel im Sitzungssaal des Rathauses in 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 1 und begrüßt alle Anwesenden. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Anwesenheit fest. Von 18 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sind 12 Mitglieder anwesend. Danach verliest Frau Friedrich die Tagesordnung der Sitzung.

Tagesordnung

Die Sitzung beginnt mit den Tagesordnungspunkten 14 bis 19 des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 09.02.2017, da diese an diesem Abend nicht mehr behandelt werden konnten.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:47 Uhr

Öffentliche Sitzung:

1. Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Ergebnisbericht
4. Beratung und Beschlussfassung zur rückwirkenden und zukünftigen Festsetzung der häuslichen Ersparnis auf 1,50 Euro pro Mittagessen - DS-Nr. 73/2017
5. Beratung und Beschlussfassung zur Sondertilgung eines Darlehens der Stadt Fürstenberg/Havel - DS-Nr. 74/2017
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Anfragen an die Verwaltung

TOP 1 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es werden keine Änderungsanträge zur Tagesordnung gestellt.

TOP 2 Einwohnerfragestunde

Bürger I fragt an, wie sich die Stadt zu dem städtebaulichen Vertrag zur B 96 Ortsumfahrung von Steinförde positionieren möchte, nach eigentlicher Aufnahme der Westvariante im Bundesverkehrswegeplans zur B 96 Ortsumfahrung.

Herr Philipp sagt einen Termin mit Bürger I zu, um die Planung Steinhavelmühle zu besprechen.

Bürger II beschwert sich über die Situation, dass der Bahnsteig 1 derzeit gesperrt ist und dadurch keine Barrierefreiheit besteht.

Herr Philipp informiert, dass der verantwortliche Mitarbeiter der Bahn derzeit nicht im Unternehmen anzutreffen sei, um die Situation zu klären. Bisher liegt ihm die schriftliche Information vor, dass das Dach nicht tragfähig ist und aus diesen Gründen ist der Bahnsteig 1 gesperrt.

Bürger III:

1. Fragt an, wie die Beratung zum Vorschlag einer Litfaßsäule vorangeschritten ist.
2. Spricht sich für eine Webcam auf dem Kirchengebäude aus.

Herr Philipp:

zu 1. Die Litfaßsäule erhielt keine Mehrheiten, da Baugenehmigungspflicht besteht und dies nicht im Haushalt aufgenommen wurde.

zu 2. Ein Gespräch diesbezüglich wird mit Herrn Altemüller und vorzugsweise einiger Stadtverordneter demnächst stattfinden.

Bürger IV bittet um öffentliche Berichterstattung und Auswirkungen für die Stadt Fürstenberg/Havel zu den bisher offenen Stellen des Bademeister/Rettungsschwimmers an der Festwiese.

Herr Philipp erklärt, dass die Verwaltung bereits seit letztem Jahr nach Bademeistern/Rettungsschwimmern sucht. Es kann niemand dazu verpflichtet werden. Die Verantwortung übernimmt derzeit die Stadt Fürstenberg/Havel.

TOP 3 Ergebnisbericht

Frau Standke informiert, dass es derzeit keinen neueren Kenntnisstand gibt.

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung zur rückwirkenden und zukünftigen Festsetzung der häuslichen Ersparnis auf 1,50 Euro pro Mittagessen

- DS-Nr. 73/2017

Beschluss-Nr. 264/2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, auf Empfehlung des Sozialausschusses vom 19.01.2017, die häusliche Ersparnis rückwirkend und zukünftig auf 1,50 Euro festzulegen.

Gesetzliche Zahl der Mitglieder

(einschl. Bürgermeister):	18
Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung zur Sondertilgung eines Darlehens der Stadt Fürstenberg/Havel

- DS-Nr. 74/2017

Beschluss-Nr. 265/2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt die Sondertilgung des Darlehens bei der Landesbank Baden-Württemberg per 30.03.2017 i.H.v. 69.069,67 €.

Gesetzliche Zahl der Mitglieder

(einschl. Bürgermeister):	18
Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 6 Mitteilungen des Bürgermeisters

Herr Philipp:

1. Berichtet über den Sachstand des Brauhauses.

2. Der Fürstenberger Förderverein Ravensbrück e.V. befindet sich in Auflösung.

3. Herr Burmann bat die Verwaltung, die Polizei zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzuladen. Aufgrund eines Vorfalles möchte er nähere Informationen über die Sicherheit der Bürger in Fürstenberg erfahren. Die zuständigen Mitarbeiter der Polizei werden zur Märzsession der Stadtverordnetenversammlung eingeladen.

4. Die Fraktion DIE LINKE stellte im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 30.06.2016 des beanstandeten Beschlusses Nr. 185/2016 zur Ausführung des Schreibens „Die Regelung in der Hauptsatzung, wonach die Stadtverordnetenversammlung bei der Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten entscheidet, ist im Lichte der obengenannten Ausführungen nicht rechtskonform und damit nichtig.“ folgende Anfragen:

4.1. Seit wann ist Ihnen bekannt, dass diese Regelung nicht rechtskonform und damit nichtig ist?

4.2. Wurde dieser Punkt von der Kommunalaufsicht beanstandet und wenn ja, wann?

4.3. Wenn die Regelung der Hauptsatzung nicht rechtskonform und damit nichtig ist, warum wird dieser Zustand dann von Ihnen weiter geduldet?

4.4. Wann beabsichtigen Sie, die Rechtskonformität der Hauptsatzung herzustellen.

Frau Standke beantwortet die Anfrage:

zu 4.1. Die sog. „Nichtigkeit“ der Regelung in der Hauptsatzung gem. § 12 wurde erst nach Recherche für die Beanstandung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung (Beschluss-Nr. 185/2016) bekannt. Wie bereits in der Begründung zur Beanstandung erwähnt, *„kann laut § 62 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 die Hauptsatzung regeln, dass die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern entscheidet. Dies gilt jedoch nur für die Entscheidung ab der Besoldungsgruppe A 12 bei Beamten oder vergleichbarer Entgeltgruppen bei Angestellten. Die Besoldungsgruppe A 12 (Beamte) ist hier vergleichbar mit der Entgeltgruppe 11 (Angestellte). Da die Amtsleiterstellen der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel mit der EG 10 bewertet sind, kann die Stadtverordnetenversammlung nicht nach § 62 Abs. 3 BbgKVerf mit entscheiden.“*

zu 4.2. Die Kommunalaufsicht hat diesen Punkt bzw. den § 12 Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel nicht beanstandet, sondern lediglich die Stadtverwaltung darauf hingewiesen, dass in der Kommunalverfassung Brandenburg gem. § 62 etwas anderes geregelt ist, als in unserer Hauptsatzung durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Laut § 4 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf bedarf die Hauptsatzung nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, sondern ist dieser lediglich anzuzeigen. Dies teilte die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 20.08.2015 mit.

zu 4.3. Gem. § 4 Abs. 1 der BbgKVerf muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen. In der Hauptsatzung ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes (ergo: BbgKVerf) der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Folgende Regelungen muss jede Hauptsatzung gem. Kommentar - BbgKVerf enthalten:

- die Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 S. 3 BbgKVerf) - **§ 5 Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel**

- die näheren Einzelheiten der allgemeinen Bekanntmachung von Beruf, Vergütung und bestimmten Tätigkeiten der Gemeindevertreter (§ 31 Abs. 3 S. 4 BbgKVerf) - **§ 10 Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel**

- die Angaben zu einer angemessenen Bekanntmachungsfrist für Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 36 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf) - **§ 11 Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel**

- Angaben, ob ein/mehrere Ortsteil (e) errichtet werden (§ 45 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf) - **§ 3 Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel**

- die Anzahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf) – **keine Verpflichtung für kreisfreie Städte, Beigeordnete zu bestellen (gem. §59 Kommentar – BbgKVerf)**

Darüber hinaus sind Angaben zur Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften zu machen (§ 1. Abs. 4 BekanntmVO) - **§ 13 Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel**

Grundsätzlich ist es so, dass Fehler beim Zustandekommen von Satzungen zur Nichtigkeit der Rechtsnorm führen. Allerdings hat der Gesetzgeber in § 3 Abs. 4 der BbgKVerf eine Heilungsvorschrift geschaffen, um dem kommunalen Handeln die nötige Rechtssicherheit zu geben. D. h. dass Verfahrens- und Formfehler, die beim Erlass von Satzungen begangen worden sind, unbeachtlich bleiben, wenn der Fehler nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Fazit: Die Hauptsatzung ist durch den Formfehler nicht nichtig, da die Kommunalverfassung zum einen höherrangiges Recht ist und diese im § 62 BbgKVerf die Regelungen der Gemeindebediensteten enthält und zum anderen der Formfehler durch § 3 Abs. 4 BbgKVerf geheilt worden ist.

5. Herr Dr. Lunkenheimer berichtet, dass die Mängel bezüglich der Schachtabdeckungen an der B 96 in ein Mängelprotokoll aufgenommen worden sind und die Reparaturarbeiten zeitnahe erfolgen.

6. Herr Dr. Lunkenheimer verliest die Chronologie zum Wasserwanderrastplatz „C“.

TOP 7 Anfragen an die Verwaltung

Herr Saborowski fragt nach dem Sachstand zum Grundstück in der Steinförder Straße für den Zugang zum Brückenbau der Havelbrücke.

Herr Philipp informiert, dass im März eine Sitzung des Bauausschusses mit dem Planer der Havelbrücke stattfindet, indem die aufgeworfenen Fragen beantwortet werden können.

Frau Hudicsek erkundigt sich im Zusammenhang mit der eingestellten Summe zur häuslichen Ersparnis, darüber wie die Abrechnung rückwirkend und zukünftig angedacht ist.

Herr Appelt erläutert, dass die Eltern einmalig über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur häuslichen Ersparnis informiert werden mit dem Hinweis auf Antragsstellung für die Vergangenheit. Für den zukünftigen Beschluss des Essensgeldes bekommen die Eltern einen Bescheid ab wann die 1,50 € bezahlt werden. Die dadurch entstandene Differenz solle der Stadt in Rechnung gestellt werden. Dieser Prozess werde allerdings noch mit dem Essensanbieter besprochen.

Herr Aymanns fragt an, wie der zukünftige Verkauf der Angelscheine geregelt wird und erkundigt sich, was mit den Räumlichkeiten des ehemaligen Freizeitparadieses passiert.

Herr Philipp: Die Verwaltung sieht die Touristinformation für den Verkauf der Angelscheine als zuständiges Unternehmen, da Touristen als erstes bei der Touristinformation anfragen würden. Derzeit prüfen die Mitarbeiter die Kapazitäten für den Verkauf der Angelscheine. Es wird angestrebt, bis zum Anfang der Saison eine Lösung zu finden. Der Kommunale Wohnungswirtschaftsbetrieb hat die Räumlichkeiten ausgeschrieben.

Herr Wilke informiert sich nach dem Sachstand des Zusatzschildes „Weihnachtsort“ am Begrüßungsschild in Himmelpfort.

Herr Burmann äußert seinen Unmut zu den ca. 700.000 € ausgegeben Fördermittel für die Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück zur Erweiterung des Gedenkstättengeländes.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:45 Uhr